



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen.

Es wurden folgende interne Fachstellen der SGD Nord beteiligt:

- **Referat 21a: Zentralreferat Gewerbeaufsicht**
- **Referat 23: Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz**
- **Referat 24: Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier**
- **Abteilung 3: Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB)**
- **Referat 41: Raumordnung, Landesplanung**
- **Referat 42: Naturschutz**
- **Referat 43: Bauwesen.**



Soweit sich die Referate geäußert haben, ist deren Stellungnahme im Folgenden aufgeführt:

Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz:

Im jetzigen Planungsstand der o. a. Bauleitplanung werden die Belange der Gewerbeaufsicht Regionalstelle Koblenz noch nicht berührt.

Bei einer diesbezüglichen Konkretisierung in Form eines Raumordnungsverfahrens für Windkraftanlagen im Grenzgebiet zu Rheinland-Pfalz, sollten die entsprechenden Unterlagen, wie z. B. Standort, Anlagenbeschreibung und Schattenwurf-/Lärmgutachten, vorgelegt werden.

Referat 24 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier:

Konkrete Auswirkungen auf die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind aus den Planunterlagen zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW nicht ersichtlich.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungsstadien grundsätzlich auch die entsprechenden Belange auf rheinlandpfälzischem Gebiet berücksichtigt werden, sofern erforderlich. So sind bei der Würdigung des anlagenbezogenen Immissionsschutzes im Verlauf der Verfahren zur Bauleitplanung sowohl etwaige Immissionsorte (z. B. bestehende oder in Planung befindliche Wohngebiete) als auch etwaige immissionsrelevante Vorbelastungen (z. B. bestehende oder in Planung befindliche Gewerbegebiete oder auch sonstige Anlagen wie beispielsweise Windenergieanlagen), die in Rheinland-Pfalz liegen, zu berücksichtigen.

Aus der Abteilung 3 nimmt die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz – Referat 32** wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Für die in NRW befindlichen Teileinzugsgebiete der Ahr (Vischelbach, Geißen- und Sahrbach, Liersbach, Buchholzbach, Armutsbach, Dreisbach, sowie die Obere Ahr mit ihren Zuflüssen Ahbach, Michelsbach, Mühlenbach, Lampertsbach, Schaafbach

und 2/3 Nonnenbach) gibt es beim vorbeugenden Hochwasserschutz länderübergreifend einen besonderen Koordinierungsbedarf.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollten flussgebietseinheitsbezogen koordiniert werden. Insbesondere sollten die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern sollte Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist.

Der „Plan für überörtlich wirksame Maßnahmen zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge für den Landkreis Ahrweiler und das Ahreinzugsgebiet“ wurde im März 2025 fertiggestellt. Es wird auf folgenden Link verwiesen:

https://kreis-ahrweiler.de/land_natur_umwelt/hochwasservorsorge/

Hierbei sind auch der benachbarte Landkreis Vulkaneifel sowie der Landkreis Euskirchen aus Nordrhein-Westfalen involviert. Es wird empfohlen, die dort ausgewiesenen Flächenbedarfe in dem LEP NRW zu berücksichtigen.

2. Abschließende Beurteilung

Aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes bestehen hinsichtlich der 2. Anhörung zur 3. Änderung LEP NRW keine Bedenken.

Hinsichtlich der geplanten Flächenausweisungen an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz geht **das Referat 41 – Raumordnung, Landesplanung als obere Landesplanungsbehörde** davon aus, dass die angrenzenden Kommunen auf rheinland-pfälzischer Seite, sowie die unteren Landesplanungsbehörden bei den jeweiligen Kreisverwaltungen beteiligt wurden und ggfs. bestehende Restriktionen auf rheinland-pfälzischer Seite bei der Flächenneuausweisung berücksichtigt wurden. Hierzu zählen im raumordnerischen Kontext insbesondere Festlegungen der Regionalen Raumordnungspläne der Region Trier und der Region Mittelrhein-Westerwald sowie entsprechender Fortschreibungsentwürfe. Hierzu gehen wir davon aus, dass Sie die beiden



Regionalen Planungsgemeinschaften beteiligt haben und von dort eingehende Stellungnahmen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

